

ABTEILUNG IX KUNSTERZIEHUNG

A-5020 Salzburg, Mirabellplatz 1, Tel. (0662) 88908, Fax (0662) 872436, DVR 0476722

Lehrkanzlei für Bildnerische Erziehung

O.HProf. Mag. Matthias Herbst

51130-25/11/93
St. Wien

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
im Dienstweg über das Rektorat

BUNDESGESETZENTWURF	
150	-GE/19 12
Datum: 26. JAN. 1993	
27. Jan. 1993	
Salzburg, 10. Januar 1993	

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird.

Nach § 4 lit. 4 des Entwurfes soll nun der Lehrkanzelleiter für Bildnerische Erziehung von der Ergänzungsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes ausgeschlossen werden.

Gegen diesen bildungspolitischen Rückschritt in der Ausbildung zum Kunsterzieher muß Einspruch erhoben werden.

Begründung: In Österreich gehört es zum Berufsverständnis des Bildnerischen Erziehers an höheren Schulen, daß er neben wissenschaftlicher Ausbildung bildnerisch-kreative Fähigkeiten braucht. Die Lehrkanzlei für Bildnerische Erziehung hat die integrative Aufgabe, alle berufsrelevanten Voraussetzungen der Studierenden, also auch die künstlerische Begabung, in die berufsfeldbezogene Arbeit miteinzubeziehen.

Daher macht es keinen Sinn, den Lehrkanzelleiter von der Mitwirkung bei der Feststellung der Eignung für wissenschaftlich-künstlerische Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen auszuschließen.

Den Einspruch unterstützen die Professoren der Klassen für die künstlerische Ausbildung

Rudolf Arnold

O.HProf. Rudolf Arnold
Klasse für Bildhauerei

Peter Prandstetter

O.HProf. Peter Prandstetter
Klasse für Malerei und Graphik

Matthias Herbst

O.HProf. Matthias Herbst

Lehrkanzlei für Bildnerische Erziehung

Ergeht an:

Präsidium des Nationalrates 25x